

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. Oktober 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung

A. Zielsetzung

Der umfangreiche Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik, der auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen abgewickelt wird, soll vereinfacht und beschleunigt werden.

B. Lösung

Der Vertrag vom 24. Oktober 1979 ändert und ergänzt einzelne Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen. Er berücksichtigt die Besonderheiten des jeweiligen innerstaatlichen Rechts und die besonderen Erfordernisse im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen den Vertragsstaaten. Der Vertrag folgt in seinem Aufbau dem System des Übereinkommens und enthält insbesondere Regelungen, welche die Leistung von Rechtshilfe in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten sowie wegen fiskalischer Straftaten, die Haft für im Rahmen der Rechtshilfe vorübergehend überstellte Personen, den Geschäftsweg, die Herausgabe von Gegenständen, die Teilnahme von Prozeßbeteiligten an Rechtshilfehandlungen und den polizeilichen Rechtshilfeverkehr betreffen.

Der Vertrag ist ratifizierungsbedürftig (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) – 451 00 – Re 141/81

Bonn, den 12. August 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. Oktober 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrags in deutscher und italienischer Sprache sowie die Denkschrift zum Vertrag sind gleichfalls beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 501. Sitzung am 26. Juni 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
Gscheidle

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 24. Oktober 1979
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959
über die Rechtshilfe in Strafsachen
und die Erleichterung seiner Anwendung**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Rom am 24. Oktober 1979 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Für die nach Artikel VI Satz 1 des Vertrags erforderlichen Haftentscheidungen ist der Richter zuständig, der die Rechtshilfehandlung vornehmen soll, oder der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, die die Rechtshilfehandlung vornehmen soll.

(2) Für die nach Artikel VI Satz 2 des Vertrags erforderlichen Haftentscheidungen ist das Oberlandesgericht zuständig; die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Durchlieferung durch das Deutsche Reich vom 6. März 1930 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 314-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung gilt entsprechend.

Artikel 3

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels VI des Vertrags eingeschränkt.

Artikel 4

Die Polizeibehörden sind zur Stellung von Ersuchen im Sinne des Artikels IX Abs. 3 des Vertrags nur insoweit befugt, als sie nach innerstaatlichem Recht in eigener Zuständigkeit Anordnungen treffen können.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 2 bis 4 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 bis 4 treten zusammen mit dem Vertrag in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XVII Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Artikel VI Satz 1 des Vertrags verpflichtet den um Rechtshilfe ersuchten Staat, der die Anwesenheit einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates in Haft befindlichen Person bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens gestattet, diese für die Dauer ihres Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet in Haft zu halten. Die Bestimmung enthält also einen selbständigen Haftgrund. Deshalb bedarf es für die Dauer der Freiheitsentziehung im Bundesgebiet eines Haftbefehls eines deutschen Richters (Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes). Zweckmäßigerweise werden die Entscheidungen über die Haft von dem Richter erlassen, der die Rechtshilfebehandlung vornehmen soll. Er kennt den Sachverhalt und ist am besten in der Lage, für eine beschleunigte Erledigung des Rechtshilfeersuchens und die unverzügliche Rückführung des Häftlings zu sorgen. Falls die Rechtshilfe nicht in einer richterlichen Handlung besteht, ist in Absatz 1 vorgesehen, daß der Richter bei dem Amtsgericht über die Haft entscheidet, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, die die Rechtshilfebehandlung vornehmen soll.

Artikel 2 Abs. 2 enthält eine besondere Zuständigkeitsregelung für Haftentscheidungen nach Artikel VI Satz 2 des Vertrags. Diese Bestimmung regelt die Durchbeförderung eines Häftlings durch das Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten zum Zwecke seiner Anwesenheit bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens und verpflichtet die Vertragsstaaten, die betreffende Person während der Durchbeförderung in Haft zu halten. Für die hiernach erforderliche Haftentscheidung ist das Oberlandesgericht zuständig. Ein Ersuchen um Durchbeförderung eines Häftlings stellt ein Rechtshilfeersuchen im Sinne des § 41 DAG dar. Im zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen entscheidet, soweit erforderlich, grundsätzlich das Oberlandesgericht (§ 41 Abs. 2, § 42 Satz 2 DAG). Welches Oberlandesgericht örtlich zuständig ist, braucht nicht im einzelnen geregelt zu werden. Es genügt, die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bei der Durchlieferung durch das Deutsche Reich vom 6. März 1930 (RGBl. I S. 33) für entsprechend anwendbar zu erklären. Unmittelbar kann die Verordnung nicht angewendet werden, da es sich bei der Durchbeförderung eines Häftlings nach Artikel VI Satz 2 des Vertrags nicht um

die Durchlieferung eines Verfolgten zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung handelt.

Zu Artikel 3

Da Artikel VI des Vertrags selbständige Haftgründe enthält, ist nach Artikel 19 Abs. 1 des Grundgesetzes das eingeschränkte Grundrecht unter Angabe des Artikels zu nennen.

Zu Artikel 4

Artikel IX Abs. 3 des Vertrags betrifft den polizeilichen Rechtshilfeverkehr. Dieser wird unmittelbar zwischen dem Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland und dem Centro Nazionale di Coordinamento delle operazioni di polizia criminale des Ministeriums des Innern der Italienischen Republik durchgeführt. Um klarzustellen, daß es sich hierbei nur um eine Geschäftswegregelung handelt, bestimmt Artikel 4 den Umfang der Befugnisse der Polizei zur Stellung von Ersuchen im Sinne des Artikels IX Abs. 3 des Vertrags (vgl. insbesondere § 163 der Strafprozeßordnung und Nr. 163 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 15. Januar 1959 – Bundesanzeiger Nr. 9 vom 15. Januar 1959). Die Bestimmung läßt die Vereinbarung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen vom 20. Februar 1952 (Bundesanzeiger Nr. 78 vom 23. April 1952, S. 1) unberührt.

Zu Artikel 5

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Da die Artikel 2 bis 4 das Inkrafttreten des Vertrags voraussetzen, wird festgestellt, daß sie zusammen mit dem Vertrag in Kraft treten.

Nach Absatz 2 ist der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XVII Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Italienischen Republik
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959
über die Rechtshilfe in Strafsachen
und die Erleichterung seiner Anwendung

Accordo
tra la Repubblica Federale di Germania
e la Repubblica Italiana
aggiuntivo alla Convenzione Europea di assistenza giudiziaria
in materia penale del 20 aprile 1959
ed inteso a facilitarne l'applicazione

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Italienische Republik

La Repubblica Federale di Germania
e la
Repubblica Italiana

in dem Wunsch, das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik zu ergänzen und die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu erleichtern,

desiderose di completare la Convenzione Europea di assistenza giudiziaria in materia penale del 20 aprile 1959 nei rapporti tra la Repubblica Federale di Germania e la Repubblica Italiana e di facilitare l'applicazione dei principi in essa contenuti,

haben folgendes vereinbart:

hanno convenuto quanto segue:

Artikel I

(Zu Artikel 1 des Europäischen Übereinkommens
über die Rechtshilfe in Strafsachen,
im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet)

(1) Rechtshilfe wird auch geleistet:

- a) in Verfahren wegen Handlungen, die nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei nur mit Geldbuße bedroht sind, sofern die Verfahren vor einer Justizbehörde des ersuchenden Staates anhängig sind;
- b) in Verfahren über Ansprüche auf Entschädigung wegen zu Unrecht erlittener Strafverfolgungsmaßnahmen;
- c) in Gnadensachen;
- d) in Zivilklagen, die mit einer Strafklage verbunden sind, solange das Strafgericht noch nicht endgültig über die Strafklage entschieden hat.

(2) Die Zustellung von Aufforderungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften zum Strafantritt oder zur Zahlung von Geldstrafen und Geldbußen sowie von Entscheidungen über Verfahrenskosten ist zulässig.

Artikel II

(Zu Artikel 2 des Übereinkommens)

Bezieht sich das Rechtshilfeersuchen auf eine strafbare Handlung, die vom ersuchten Staat als fiskalische strafbare Handlung angesehen wird, so macht dieser Staat von der in Artikel 2 Buchstabe a) des Übereinkommens vorgesehenen Möglichkeit der Verweigerung allein aus diesem Grunde keinen Gebrauch.

Artikel III

(Zu Artikel 3 des Übereinkommens)

(1) Gegenstände werden auch ohne Vorlage eines Beschlagnahmebeschlusses der zuständigen Justizbehörde des ersuchenden Staates herausgegeben, wenn sich aus dem Ersuchen eines Richters dieses Staates ergibt, daß die für die Beschlagnahme erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Art. I

(ad art. 1 della Convenzione Europea
di assistenza giudiziaria in materia penale,
qui di seguito indicata «Convenzione»).

1. L'assistenza giudiziaria sarà prestata anche:

- a) nei procedimenti per fatti punibili dalle leggi della Parte richiedente solo con sanzioni pecuniarie purché pendenti davanti all'autorità giudiziaria dello Stato richiedente;
- b) nei procedimenti relativi a pretese di risarcimento per misure penali subite ingiustamente;
- c) in materia di grazia;
- d) in azioni civili collegate ad azioni penali sino a quando il Tribunale penale non abbia pronunciata una sentenza definitiva relativamente all'azione penale stessa.

2. È ammissibile la notifica di intimazioni giudiziarie e del pubblico ministero relative all'inizio della procedura di esecuzione della pena oppure al pagamento di pene o sanzioni pecuniarie nonché per notifica di decisioni inerenti a spese di giudizio.

Art. II

(ad art. 2 della Convenzione)

Se la domanda di assistenza giudiziaria si riferisce ad un reato che viene considerato dallo Stato richiesto come reato fiscale, tale Stato non si avvarrà, per questo solo motivo, della possibilità di rifiuto di cui alla lettera a) dell'art. 2 della Convenzione.

Art. III

(ad art. 3 della Convenzione)

1. Gli oggetti saranno consegnati anche senza la produzione di una ordinanza di sequestro emessa dall'Autorità giudiziaria competente dello Stato richiedente, purché dalla richiesta del giudice di tale Stato risulti che esistono le condizioni necessarie per il sequestro.

(2) Rechte dritter Personen und des ersuchten Staates an den nach Artikel 3 des Übereinkommens oder nach diesem Vertrag herauszugebenden Gegenständen bleiben unberührt.

(3) Außer den in Artikel 3 des Übereinkommens erwähnten Gegenständen werden auch andere Gegenstände herausgegeben, die aus einer mit Strafe bedrohten Handlung herrühren oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt worden sind, sofern nicht

- a) die Gegenstände im ersuchten Staat als Beweisstücke für ein bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängiges Verfahren benötigt werden,
- b) die Gegenstände im ersuchten Staat der Einziehung oder dem Verfall unterliegen oder
- c) Dritte Rechte an ihnen geltend machen.

Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen im Sinne dieses Absatzes braucht weder ein Beschlagnahmebeschluß noch ein richterliches Ersuchen nach Absatz 1 beigefügt zu werden. Sie können bis zur Beendigung der Strafvollstreckung gestellt werden.

(4) Ein Zollpfandrecht oder eine sonstige dingliche Haftung nach den Vorschriften des Steuer- oder Zollrechts wird der ersuchte Staat bei einer von einer Justizbehörde angeordneten Herausgabe von Gegenständen unter Verzicht auf deren Rückgabe nicht geltend machen, es sei denn, daß der durch die strafbare Handlung geschädigte Eigentümer der Gegenstände die Abgabe selbst schuldet.

(5) Gegenstände, Schriftstücke oder Akten, deren Herausgabe bewilligt worden ist, werden, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, mit der Post übersandt oder an der Grenze übergeben.

Artikel IV

(Zu Artikel 4 des Übereinkommens)

Die Anwesenheit von Vertretern beteiligter Behörden und von beteiligten Personen bei der Vornahme von Rechtshilfebehandlungen im ersuchten Staat wird gestattet, sofern dies in den Vorschriften des ersuchenden Staates vorgesehen ist. Vertreter beteiligter Behörden und beteiligte Personen, denen die Anwesenheit bei der Vornahme von Rechtshilfebehandlungen gestattet wurde, können Fragen anregen oder Maßnahmen erbitten, die sich auf die Rechtshilfebehandlungen beziehen.

Artikel V

(Zu Artikel 10 des Übereinkommens)

Artikel 10 Absatz 3 des Übereinkommens findet auf die Fälle der Ladung von Zeugen oder Sachverständigen Anwendung, auch wenn die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 1 des Übereinkommens nicht vorliegen.

Artikel VI

(Zu Artikel 11 des Übereinkommens)

Gestattet der ersuchte Staat die Anwesenheit einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates in Haft befindlichen Person bei der Vornahme einer Rechtshilfebehandlung, so hat er sie für die Dauer ihres Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet in Haft zu halten und sie nach Vornahme der Rechtshilfebehandlung ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit dem ersuchenden Staat unverzüglich wieder zuzuführen, sofern nicht dieser die Freilassung verlangt. Diese Vorschrift gilt auch für die Durchbeförderung eines solchen Häftlings durch das Hoheitsgebiet eines des beiden Staaten.

2. Sono fatti salvi i diritti di terzi e dello Stato richiesto sugli oggetti da consegnare a norma dell'articolo 3 della Convenzione o del presente Accordo.

3. Oltre gli oggetti di cui all'art. 3 della Convenzione saranno consegnati anche altri oggetti frutto del reato nonché il ricavo dell'eventuale alienazione di tali oggetti, sempreché non ricorra una delle seguenti ipotesi:

- a) gli oggetti siano necessari nello Stato richiesto, come mezzi di prova per un procedimento penale pendente presso un'Autorità giudiziaria o amministrativa;
- b) gli oggetti siano soggetti, nello Stato richiesto, alla confisca o a ritenzione definitiva; oppure
- c) siano fatti valere diritti di terzi su di essi.

Non è necessario che le domande per la consegna degli oggetti di cui al presente paragrafo siano accompagnate da una ordinanza di sequestro o dalla richiesta di un giudice ai sensi del paragrafo 1 del presente articolo. Tali domande potranno essere presentate fino alla data in cui cessa l'esecuzione della pena.

4. Lo Stato richiesto, all'atto della consegna di oggetti ordinata dall'Autorità giudiziaria, e di cui rinuncia alla restituzione, non farà valere né pegno doganale né altra garanzia reale prevista dalle leggi tributarie o doganali, a meno che il proprietario degli oggetti e persona offesa dal reato sia debitore personale del tributo.

5. Gli oggetti, i documenti o atti la cui consegna è stata concessa saranno trasmessi a mezzo di posta o consegnati alla frontiera, salvo intese contrarie in singoli casi.

Art. IV

(ad art. 4 della Convenzione)

La presenza di rappresentanti delle Autorità giudiziarie competenti, e delle parti interessate ad assistere all'espletamento di atti di assistenza giudiziaria nello Stato richiesto, è consentita, sempre che ciò sia previsto dalla legislazione dello Stato richiedente. I rappresentanti delle autorità giudiziarie competenti e delle parti in causa che siano state autorizzate a presenziare all'espletamento di atti di assistenza giudiziaria, possono proporre domande e chiedere provvedimenti attinenti agli atti di assistenza giudiziaria.

Art. V

(ad art. 10 della Convenzione)

L'articolo 10, comma 3, della Convenzione si applica nei casi di citazione di testimoni o periti anche se le condizioni di cui all'articolo 10, comma 1, della Convenzione non concorrono.

Art. VI

(ad art. 11 della Convenzione)

Se lo Stato richiesto autorizza una persona detenuta nel territorio dello Stato richiedente ad assistere all'espletamento di un atto di assistenza giudiziaria, esso deve tenerla in stato di detenzione per la durata del soggiorno di tale persona nel suo territorio e riconsegnarla senza indugio, non appena compiuto l'atto di assistenza giudiziaria e senza riguardo alla nazionalità di tale persona allo Stato richiedente, a meno che questo richieda la sua liberazione. Detta disposizione si applica anche nei casi di transito di un detenuto attraverso il territorio di uno dei due Stati.

Artikel VII

(Zu Artikel 12 des Übereinkommens)

Solange ein Häftling, dessen Anwesenheit bei der Vornahme einer Rechtshilfehandlung im ersuchten Staat gestattet worden ist, sich in dessen Hoheitsgebiet aufhält, darf er dort wegen einer vor seiner zeitweiligen Überstellung begangenen strafbaren Handlung nicht verfolgt werden. Diese Vorschrift gilt auch für die Durchbeförderung eines solchen Häftlings durch das Hoheitsgebiet eines der beiden Staaten.

Artikel VIII

(Zu Artikel 14 des Übereinkommens)

(1) In Zustellungsersuchen ist bei den Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens auch die Art des zuzustellenden Schriftstücks sowie die Stellung des Empfängers im Verfahren zu bezeichnen.

(2) Telefonische Ersuchen bedürfen schriftlicher Bestätigung.

(3) Werden in dringenden Fällen auf Veranlassung von Justizbehörden Rechtshilfeersuchen von dem Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland oder von dem Centro Nazionale di Coordinamento delle operazioni di polizia criminale des Ministeriums des Innern der Italienischen Republik gestellt, so sind außer den erforderlichen Angaben der Auftrag der Justizbehörde und das Aktenzeichen anzugeben.

Artikel IX

(Zu Artikel 15 des Übereinkommens)

(1) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, werden die Justizbehörden der beiden Staaten unmittelbar miteinander verkehren. Dadurch wird der Geschäftsverkehr zwischen dem Bundesminister der Justiz oder den Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem Ministerium für Gnadenwesen und Justiz der Italienischen Republik andererseits nicht ausgeschlossen.

(2) Ersuchen um Vornahme von Durchsuchungen oder Beschlagnahmen, um Herausgabe von Gegenständen, um zeitweilige Überstellung oder Durchbeförderung von Häftlingen sowie die Erledigungsakten in diesen Fällen werden durch den Bundesminister der Justiz oder die Justizministerien der Länder (Landesjustizverwaltungen) der Bundesrepublik Deutschland einerseits und das Ministerium für Gnadenwesen und Justiz der Italienischen Republik andererseits übermittelt. In dringenden Fällen kann ein Doppel des Ersuchens gleichzeitig von der Justizbehörde des ersuchenden Staates der Justizbehörde des ersuchten Staates unmittelbar übersandt werden.

(3) Im Rahmen der jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften kann in strafrechtlichen Angelegenheiten, mit denen die Polizeibehörden einer der beiden Vertragsparteien befaßt sind, der Verkehr der Polizeibehörden unmittelbar zwischen dem Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland und dem Centro Nazionale di Coordinamento delle operazioni di polizia criminale des Ministeriums des Innern der Italienischen Republik durchgeführt werden.

(4) Ersuchen um Übermittlung von Auskünften oder Auszügen aus dem Strafregister zu strafrechtlichen Zwecken, einschließlich der Löschung von Eintragungen im Strafregister sind zu richten an die zuständige Strafregisterbehörde in der Bundesrepublik Deutschland und an das Casellario giudiziale centrale des Ministeriums für Gnadenwesen und Justiz der Italienischen Republik.

(5) In den Fällen des Artikels 13 Absatz 2 des Übereinkommens findet der Schriftverkehr zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Gnadenwesen und Justiz der Italienischen Republik statt.

Art. VII

(ad art. 12 della Convenzione)

Durante il periodo in cui un detenuto autorizzato ad assistere all'espletamento di un atto di assistenza giudiziaria nello Stato richiesto si trova nel territorio di tale Stato, non può essere soggetto a procedimento penale per un reato commesso prima della sua consegna temporanea. Detta disposizione si applica anche nei casi di transito del detenuto attraverso il territorio di uno dei due Stati.

Art. VIII

(ad art. 14 della Convenzione)

1. Le domande di notificazione devono contenere, oltre l'indicazione dell'oggetto e del motivo della domanda, anche quella della natura del documento da notificare e la qualifica processuale del destinatario.

2. Le domande telefoniche dovranno essere confermate per iscritto.

3. Se, per ordine di un'Autorità giudiziaria, domande di assistenza giudiziaria sono trasmesse, in casi di urgenza, dal Centro Nazionale di Coordinamento delle operazioni di polizia criminale del Ministero dell'Interno della Repubblica Italiana o dal Bundeskriminalamt della Repubblica Federale di Germania, saranno indicati, oltre alle precisazioni richieste, l'ordine dell'autorità giudiziaria ed il numero di riferimento.

Art. IX

(ad art. 15 della Convenzione)

1. Salva disposizione contraria del presente accordo, le Autorità giudiziarie dei due Stati corrispondono direttamente tra di loro. Ciò non esclude la corrispondenza tra il Ministero di Grazia e Giustizia della Repubblica Italiana, da una parte, e il Ministero Federale della Giustizia o i Ministeri della Giustizia dei Länder (Amministrazioni della Giustizia degli Stati federati) della Repubblica Federale di Germania, dall'altra parte.

2. Le domande di perquisizioni o sequestri, di consegna di oggetti, di consegna provvisoria o di trasporto in transito di detenuti, nonché i relativi atti di esecuzione, sono trasmessi tramite il Ministero di Grazia e Giustizia della Repubblica Italiana, da una parte, ed il Ministro Federale della Giustizia od i Ministeri della Giustizia dei Länder (Amministrazioni della Giustizia dei Länder) della Repubblica Federale di Germania, dall'altra. In casi di urgenza una copia della domanda potrà nel contempo essere trasmessa direttamente dall'Autorità Giudiziaria dello Stato richiedente all'Autorità Giudiziaria dello Stato richiesto.

3. Nell'ambito delle rispettive legislazioni nazionali, negli affari penali di cui sono investite le Autorità di polizia di una delle Parti contraenti, la corrispondenza tra le stesse Autorità di polizia può effettuarsi direttamente tra il Centro Nazionale di Coordinamento delle operazioni di polizia criminale del Ministero dell'Interno della Repubblica Italiana ed il Bundeskriminalamt della Repubblica Federale di Germania.

4. Le domande aventi per oggetto la comunicazione di informazioni o di certificati del casellario giudiziale, a fini penali, inclusa la cancellazione dell'iscrizione nel casellario giudiziale, saranno indirizzate al Casellario giudiziale centrale del Ministero di Grazia e Giustizia della Repubblica Italiana ed all'Autorità competente del Casellario giudiziale nella Repubblica Federale di Germania.

5. Nei casi previsti dall'art. 13, comma 2, della Convenzione la corrispondenza si effettua tra il Ministero di Grazia e Giustizia della Repubblica Italiana e il Ministro Federale della Giustizia della Repubblica Federale di Germania.

Artikel X

(Zu Artikel 16 des Übereinkommens)

Die Ersuchen und sonstigen Schriftstücke werden in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt. Übersetzungen können nicht gefordert werden.

Artikel XI

(Zu Artikel 20 des Übereinkommens)

Die durch die Herausgabe eines Gegenstands lediglich zum Zwecke der Rückgabe an den Berechtigten nach Artikel III Absatz 3 entstandenen Kosten sind zu erstatten.

Artikel XII

(Zu Artikel 21 des Übereinkommens)

(1) Der vom Verletzten bei der zuständigen Justizbehörde des ersuchenden Staates fristgerecht gestellte, nach dem Recht beider Staaten erforderliche Strafantrag ist auch im anderen Staat wirksam. Ist der Strafantrag nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich, so kann er noch innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist gestellt werden; diese beginnt mit dem Eingang des Ersuchens bei der zur Strafverfolgung zuständigen Justizbehörde. Der Strafantrag ist auch wirksam, wenn er bei einer zuständigen Justizbehörde des ersuchenden Staates gestellt wird.

(2) Dem Ersuchen werden beigefügt:

- a) eine Darstellung des Sachverhalts;
- b) die Akten in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift sowie etwaige Beweisgegenstände;
- c) eine Abschrift der Strafbestimmungen, die nach dem Recht des ersuchenden Staates auf die Tat anwendbar sind.

(3) Der ersuchte Staat wird den ersuchenden Staat so bald wie möglich von dem auf Grund des Ersuchens Veranlaßten unterrichten. Außerdem wird er eine als richtig bescheinigte Abschrift der abschließenden Entscheidung übersenden. Die überlassenen Gegenstände und Akten werden nach Abschluß des Verfahrens zurückgegeben, sofern nicht darauf verzichtet wird.

(4) Wurde im ersuchten Staat eine Strafverfolgung eingeleitet, so sehen die Justizbehörden des ersuchenden Staates von weiteren Verfolgungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Beschuldigten wegen derselben Tat ab,

- a) wenn das Verfahren von einer Justizbehörde aus materiellrechtlichen Gründen endgültig eingestellt worden ist, insbesondere wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt worden und die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels abgelaufen ist,
- b) wenn er rechtskräftig freigesprochen worden ist,
- c) wenn die erkannte Strafe oder die Maßregel der Sicherung und Besserung vollstreckt, erlassen oder verjährt ist,
- d) solange der Vollzug der Strafe oder der Maßregel der Sicherung und Besserung ganz oder teilweise ausgesetzt worden ist.

(5) Die in Anwendung dieses Artikels entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Artikel XIII

(Zu Artikel 22 des Übereinkommens)

(1) Die Strafnachrichten und etwa nachfolgende Maßnahmen werden mindestens einmal alle sechs Monate zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Gnadenwesen und Justiz der Italienischen Republik ausgetauscht.

Art. X

(ad art. 16 della Convenzione)

Le domande e gli altri documenti saranno redatti nella lingua dello Stato richiedente. Non possono essere richieste traduzioni.

Art. XI

(ad art. 20 della Convenzione)

Le spese inerenti alla consegna di un oggetto, al solo fine della sua restituzione all'avente diritto a norma del precedente articolo III, paragrafo 3, saranno rimborsate.

Art. XII

(ad art. 21 della Convenzione)

1. La querela necessaria secondo il diritto dei due Stati, e sporta in tempo utile dalla parte offesa davanti ad un'Autorità giudiziaria competente dello Stato richiedente, avrà effetto anche nell'altro Stato. Se la querela è necessaria soltanto secondo il diritto dello Stato richiesto, essa può ancora essere sporta entro il termine previsto dalla legge; detto termine comincia a decorrere dalla data in cui la domanda è pervenuta all'Autorità giudiziaria competente per il procedimento penale. La querela avrà effetto anche se presentata ad una Autorità giudiziaria competente dello Stato richiedente.

2. La domanda deve essere accompagnata:

- a) da una esposizione dei fatti;
- b) dall'originale o da una copia autenticata degli atti nonché da eventuali mezzi di prova;
- c) da una copia delle disposizioni penali applicabili al fatto secondo il diritto dello Stato richiedente.

3. Lo Stato richiesto informerà al più presto possibile lo Stato richiedente dell'esito della domanda; trasmetterà inoltre copia conforme della decisione definitiva. Esaurito il procedimento, gli oggetti ed atti trasmessi saranno restituiti, salvo rinuncia.

4. Se un procedimento penale è stato promosso nello Stato richiesto, le Autorità giudiziarie dello Stato richiedente non potranno più perseguire l'imputato, né sottoporlo ad esecuzione della pena per lo stesso fatto:

- a) se un'Autorità giudiziaria ha definitivamente dichiarato di non doversi procedere per ragioni di diritto sostanziale, particolarmente quando è stato rifiutato il rinvio a giudizio o è stato dichiarato il non luogo a procedere contro l'imputato ed il termine per l'impugnazione è scaduto;
- b) se l'imputato è stato irrevocabilmente assolto;
- c) se la pena inflitta o la misura di sicurezza ordinata è stata eseguita, condonata o prescritta;
- d) per il periodo in cui l'esecuzione della pena o della misura di sicurezza è stata sospesa in tutto o in parte.

5. Le spese derivanti dall'applicazione del presente articolo non saranno rimborsate.

Art. XIII

(ad art. 22 della Convenzione)

1. Lo scambio delle comunicazioni relative alle sentenze di condanna ed agli eventuali provvedimenti successivi si effettua tra il Ministero di Grazia e Giustizia della Repubblica Italiana e il Ministro Federale della Giustizia della Repubblica Federale di Germania almeno ogni sei mesi.

(2) Auf Ersuchen übermittelt der eine Staat dem anderen Staat Abschriften strafgerichtlicher Erkenntnisse, um dem ersuchenden Staat die Prüfung zu ermöglichen, ob innerstaatliche Maßnahmen auf Grund der angeforderten Entscheidung getroffen werden sollen. Der Schriftverkehr hierüber findet zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Gnadenwesen und Justiz der Italienischen Republik statt.

Artikel XIV

Das Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Gnadenwesen und Justiz der Italienischen Republik werden nach Bedarf in unmittelbarem Benehmen Zusammenkünfte ihrer Vertreter vereinbaren, um die einheitliche Durchführung des Übereinkommens und dieses Vertrages sicherzustellen und bei ihrer Durchführung etwa auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen. Soweit durch die zu erörternden Fragen der Geschäftsbereich anderer Ministerien berührt wird, werden diese eingeladen werden, sich an den Zusammenkünften zu beteiligen.

Artikel XV

(Zu Artikel 29 des Übereinkommens)

Kündigt eine der Vertragsparteien das Übereinkommen, so bleibt es zwischen ihnen für weitere zwei Jahre in Kraft. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung gegenüber den anderen Parteien des Übereinkommens wirksam wird. Sie gilt stillschweigend als für jeweils ein Jahr verlängert, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien der anderen sechs Monate vor Ablauf der Frist schriftlich mitteilt, sie stimme einer weiteren Verlängerung nicht zu.

Artikel XVI

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Italienischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel XVII

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, soweit in diesem Zeitpunkt das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen für beide Parteien des vorliegenden Vertrages verbindlich ist, andernfalls zugleich mit diesem Übereinkommen.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich gekündigt werden, er tritt sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft. Er tritt auch ohne besondere Kündigung in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages unwirksam wird.

Geschehen zu Rom am 24. Oktober 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in italienischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Per la Repubblica Federale di Germania
Hans Arnold

Für die Italienische Republik
Per la Repubblica Italiana
Giorgio Santuz

2. Le copie di sentenza di condanna richieste da uno dei due Stati dovranno essere trasmesse allo altro, per permettere allo Stato richiedente di esaminare se in relazione alla sentenza richiesta devono essere adottate misure sul piano interno. La corrispondenza in tale materia si effettua tra il Ministero di Grazia e Giustizia della Repubblica Italiana ed il Ministro Federale della Giustizia della Repubblica Federale di Germania.

Art. XIV

Il Ministero di Grazia e Giustizia della Repubblica Italiana ed il Ministero Federale della Giustizia della Repubblica Federale di Germania, in quanto occorra, concorderanno direttamente riunioni di loro rappresentanti allo scopo di assicurare l'uniformità e di risolvere le eventuali difficoltà nella applicazione della Convenzione e del presente Accordo. Qualora le questioni da esaminare interessino la competenza di altri Ministeri questi saranno invitati a partecipare alle riunioni.

Art. XV

(ad art. 29 della Convenzione)

Se una delle Parti contraenti denuncia la Convenzione, essa rimarrà in vigore tra loro per altri due anni. Detto termine decorrerà dalla data in cui la denuncia sarà efficace nei confronti delle altre Parti della Convenzione. Esso sarà tacitamente prorogato di anno in anno a meno che una delle Parti contraenti informi l'altra Parte per iscritto sei mesi prima della scadenza del termine che non acconsentirà ad una ulteriore proroga.

Art. XVI

Il presente Accordo si applica anche al Land di Berlino se il Governo della Repubblica Federale di Germania non avrà fatto al riguardo una comunicazione contraria al Governo della Repubblica Italiana entro tre mesi dalla data dell'entrata in vigore dell'Accordo.

Art. XVII

1. Il presente Accordo dovrà essere ratificato; lo scambio degli strumenti di ratifica avrà luogo nel più breve tempo possibile a Bonn.

2. Il presente Accordo entrerà in vigore un mese dopo l'avvenuto scambio degli strumenti di ratifica se in tale data la Convenzione Europea di assistenza giudiziaria in materia penale sarà in vigore fra le due Parti del presente Accordo; altrimenti alla stessa data nella quale sarà entrata in vigore la Convenzione.

3. Il presente Accordo potrà essere denunciato per iscritto in qualsiasi momento; cesserà di essere in vigore sei mesi dopo l'avvenuta denuncia. Cesserà di essere in vigore anche senza apposita denuncia nella data in cui la Convenzione Europea di assistenza giudiziaria in materia penale non avrà più effetto tra le Parti del presente Accordo.

Fatto a Roma il 24 ottobre 1979 in doppio originale, in lingua tedesca e italiana, i due testi facenti egualmente fede.

Denkschrift zu dem Vertrag

I. Allgemeines

Der deutsch-italienische Rechtshilfeverkehr in Strafsachen vollzog sich bis zum 31. Dezember 1976 auf der Grundlage des Vertrags über die Auslieferung und sonstige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien vom 12. Juni 1942 (RGBl. 1943 II S. 73).

Im Zuge der Bemühungen um eine europäische Rechtsvereinheitlichung ist das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) abgeschlossen worden. Italien ist dem Übereinkommen mit Wirkung vom 12. Juni 1962 beigetreten. Das Übereinkommen, dem der Bundestag durch Gesetz vom 3. November 1964 zugestimmt hat (BGBl. 1964 II S. 1369), ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1977 in Kraft getreten; es gilt nunmehr zwischen 15 Staaten, einschließlich Italien (BGBl. 1976 II S. 1799; 1977 II S. 250).

Das Übereinkommen enthält Neuerungen auf der Grundlage einer modernen Strafrechtspflege. Seine Bedeutung wird aber dadurch eingeschränkt, daß es als multilaterales Übereinkommen den rechtlichen Gegebenheiten möglichst vieler Staaten gerecht werden muß und deshalb manche Fragen nur allgemein regelt, die in zweiseitigen Verträgen eine den Erfordernissen der jeweiligen zwischenstaatlichen Beziehungen entsprechende Ausgestaltung erfahren hatten. Außerdem haben alle bisherigen Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Vorbehalte einzulegen. Artikel 26 Abs. 3 des Übereinkommens sieht deshalb vor, daß die Vertragsparteien zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen zur Ergänzung des Übereinkommens oder zur Erleichterung der Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze schließen können.

Die Bundesregierung und die Regierung der Italienischen Republik haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Verhandlungen über den Abschluß des vorliegenden Vertrags fanden ab 1968 statt. Am 24. Oktober 1979 ist der Vertrag in Rom unterzeichnet worden.

Gegenstand des Vertrags sind in erster Linie Fragen, die in dem Übereinkommen selbst nicht geregelt sind. Ferner enthält er Bestimmungen, die durch die Besonderheiten des innerstaatlichen Rechts der beiden Staaten bedingt sind. Schließlich bestimmt er einen vereinfachten Geschäftsweg.

Der Vertrag folgt in seinem Aufbau dem System des Übereinkommens und den Zusatzverträgen, die die Bundesrepublik Deutschland mit Frankreich (BGBl. 1978 II S. 328), mit Israel (BGBl. 1980 II S. 1334), mit Österreich (BGBl. 1975 II S. 1157) und mit der Schweiz (BGBl. 1975 II S. 1169) geschlossen hat. Jeder Artikel ist – soweit möglich – dem in der Überschrift bezeichneten Artikel des Übereinkommens zugeordnet worden.

Die Anregungen der Landesjustizverwaltungen sind bei der endgültigen Fassung des Vertrags berücksichtigt worden.

II. Besonderes

Zu Artikel I

Absatz 1 Buchstabe a dieser Bestimmung stellt klar, daß auch Rechtshilfe in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten geleistet wird, die bei Justizbehörden anhängig sind. Eine Regelung, die die Leistung von Rechtshilfe ermöglicht hätte, wenn ein Bußgeldverfahren noch bei einer Verwaltungsbehörde anhängig ist, konnte nicht erreicht werden.

Die Buchstaben b und c erweitern die Pflicht zur Leistung von Rechtshilfe auf Verfahren über Ansprüche auf Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, einschließlich ungerechtfertigte Verurteilungen, sowie auf Verfahren in Gnadensachen.

Buchstabe d bestimmt, daß in Adhäsionsverfahren die Pflicht zur Leistung von Rechtshilfe nach Artikel 1 des Übereinkommens nur solange besteht, als das Strafgericht noch nicht endgültig über die Strafklage entschieden hat. Ist über den Strafanspruch rechtskräftig entschieden, richtet sich die spätere Leistung von Rechtshilfe nach den Regeln über die Rechtshilfe in Zivilsachen.

Absatz 2 stellt fest, daß Rechtshilfe durch Zustellung von Aufforderungen zum Strafantritt oder zur Zahlung von Geldstrafen oder Geldbußen sowie von Entscheidungen über Verfahrenskosten zulässig ist. Die Vereinbarung dieser Bestimmung war deshalb notwendig, weil gelegentlich die Auffassung vertreten worden ist, bei Zustellungen dieser Art handele es sich bereits um – nach Artikel 1 Abs. 2 des Übereinkommens unzulässige – Rechtshilfe zur Vollstreckung.

Die in dem Übereinkommen verwendeten Begriffe „Handlung“ und „strafbare Handlung“ sind in dem Vertrag im Hinblick auf eine einheitliche Terminologie mit dem Übereinkommen beibehalten worden, obwohl im innerstaatlichen Recht inzwischen die Begriffe „Tat“ und „Straftat“ eingeführt sind.

Zu Artikel II

Artikel 2 Buchstabe a des Übereinkommens ermöglicht allgemein die Verweigerung der Rechtshilfe, wenn sich das Ersuchen auf Straftaten bezieht, die vom ersuchten Staat als fiskalische Straftaten angesehen werden.

Die Ablehnungsmöglichkeit wird durch Artikel II eingeschränkt. Danach kann Rechtshilfe in fiskalischen Strafsachen von dem ersuchten Staat nur verweigert werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

Zu Artikel III

Artikel 3 des Übereinkommens enthält keine näheren Regelungen wegen der im Zusammenhang mit der Herausgabe von Gegenständen sich ergebenden Fragen. Artikel III des Vertrags füllt diese Lücke.

Voraussetzung für die Herausgabe von Gegenständen an den ersuchenden Staat ist, daß der ersuchte Staat zunächst in ihren Besitz gelangt. Dazu bedarf es sowohl

nach deutschem wie auch nach italienischem Recht immer dann eines Beschlagnahmebeschlusses, wenn sich die erbetenen Gegenstände im Besitz eines nicht zur Herausgabe bereiten Dritten befinden. Während nach deutschem Recht ein Beschlagnahmebeschluß auch für Gegenstände ergehen kann, die sich im Ausland befinden, ist das nach italienischem Recht nicht möglich. Dieser Rechtslage trägt Absatz 1 dadurch Rechnung, daß an die Stelle eines Beschlagnahmebeschlusses ein Ersuchen des zuständigen Richters treten kann, aus dem sich ergibt, daß die für die Beschlagnahme erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Ein solches Rechtshilfeersuchen eines italienischen Richters soll den deutschen Richter in die Lage versetzen, den für die Beschlagnahme des Gegenstandes erforderlichen Beschlagnahmebeschluß zu erlassen. Andererseits hindert die Regelung eine deutsche Strafverfolgungsbehörde nicht, selbst ein Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen zu stellen, wenn sie ihm einen richterlichen Beschlagnahmebeschluß beifügt.

Absatz 2 macht deutlich, daß Rechte dritter Personen und Rechte des ersuchten Staates an den nach Artikel 3 des Übereinkommens oder nach diesem Vertrag herauszugebenden Gegenständen nicht berührt werden. Nach übereinstimmender Auffassung der Vertragsparteien sind unter dem Begriff „Gegenstände“ auch Schriftstücke zu verstehen.

Absatz 3 trägt dem praktischen Bedürfnis Rechnung, auch solche Fälle in den Anwendungsbereich des Übereinkommens einzubeziehen, in denen die Herausgabe von Gegenständen, die aus einer Straftat herrühren, oder das durch ihre Verwertung erlangte Entgelt zum Zwecke der Rückgabe an den Berechtigten möglich und vertretbar ist. Eine Herausgabepflicht besteht jedoch nicht, wenn die Gegenstände im ersuchten Staat als Beweisstücke benötigt werden oder der Einziehung oder dem Verfall unterliegen. Zur Vermeidung von Regreßansprüchen sind die Gegenstände auch dann nicht herauszugeben, wenn von dritten Personen Rechte daran geltend gemacht werden. Da die Herausgabe der Gegenstände nicht für ein Strafverfahren, sondern im Interesse des oder der Berechtigten erfolgt, braucht die ersuchende Behörde keinen Beschlagnahmebeschluß oder ein richterliches Ersuchen nach Absatz 1 vorzulegen.

Absatz 4 regelt die für die Praxis wichtige Frage des beiderseitigen Verzichts auf die Geltendmachung eines Zollpfandrechts oder eines anderen auf Vorschriften des Zoll- oder Steuerrechts gegründeten Zurückbehaltungsrechts bei der Herausgabe von Gegenständen. Die Regelung will verhindern, daß z. B. der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs, das ihm gestohlen und ins Ausland verbracht worden ist, Zoll oder andere Abgaben zahlen muß, bevor das Fahrzeug vom ersuchten Staat herausgegeben wird. Dies gilt selbstverständlich nicht, wenn der geschädigte Eigentümer die Abgabe selbst schuldet, etwa weil er selbst an der Straftat beteiligt war.

Absatz 5 regelt die Durchführung der Herausgabe von Gegenständen.

Zu Artikel IV

Artikel 4 Satz 2 des Übereinkommens macht die Anwesenheit von im ersuchenden Staat an dem Verfahren

beteiligten Behörden und Personen bei Rechtshilfebehandlungen von der Zustimmung des ersuchten Staates abhängig. Diese Bestimmung wird in Artikel IV Satz 1 dadurch ergänzt, daß der ersuchte Staat die Zustimmung auch dann erteilt, wenn die Anwesenheit von Vertretern der beteiligten Behörden und sonstiger beteiligter Personen an den Rechtshilfebehandlungen allein nach den Bestimmungen des ersuchenden Staates zulässig ist. Voraussetzung ist ein entsprechendes Ersuchen, für das die allgemeinen Bestimmungen gelten. Ein eigenes Fragerecht steht den anwesenden Verfahrensbeteiligten nicht zu; sie können aber ergänzende Fragen oder Maßnahmen anregen.

Die Bestimmung läßt das innerstaatliche Recht des ersuchenden Staates, welches die Voraussetzungen einer Teilnahme von Verfahrensbeteiligten an der Erledigung von Rechtshilfeersuchen regelt (etwa erforderliche Dienstreisegenehmigungen u. a.), unberührt.

Zu Artikel V

In Ergänzung von Artikel 10 Abs. 3 des Übereinkommens sieht die Bestimmung vor, daß der ersuchte Staat einem Zeugen oder Sachverständigen, der in den ersuchenden Staat geladen worden ist, einen Vorschuß auf seine Entschädigungsansprüche und Kosten auch dann gewähren kann, wenn in der Ladung nicht ausdrücklich erwähnt ist, daß sein persönliches Erscheinen als besonders notwendig angesehen wird. Die Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß in einem Strafverfahren kaum die Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen angeordnet wird, dessen Aussage keine besondere Bedeutung zukommt. Durch die Regelung werden somit notwendige Rückfragen beim ersuchenden Staat vermieden, ob dem Geladenen ein Vorschuß gewährt werden soll und ob der ersuchende Staat dessen Erstattung zusichert.

Zu Artikel VI

Die Bestimmung ergänzt Artikel 11 des Übereinkommens, der die Überstellung einer im ersuchten Staat inhaftierten Person (Zeuge oder Beschuldigter) in den ersuchenden Staat als Zeuge oder zur Gegenüberstellung regelt. Artikel VI betrifft den umgekehrten, von dem Übereinkommen nicht erfaßten Fall, daß eine im ersuchenden Staat inhaftierte Person an der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens im ersuchten Staat teilnehmen soll. Die Regelung hat praktische Bedeutung, wenn etwa ein im ersuchenden Staat inhaftierter Straftäter zeigen soll, wo im ersuchten Staat er seine Beute vergraben hat, wenn bei einer Ortsbesichtigung im ersuchten Staat das Tatgeschehen in Anwesenheit des Beschuldigten rekonstruiert werden soll oder der Betroffene im ersuchten Staat Personen gegenüberzustellen ist, die nicht in den ersuchenden Staat reisen wollen oder können. Ohne die in Artikel VI des Vertrags getroffene Regelung wäre es der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich, etwa eine in Italien inhaftierte Person, die an der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen soll, in Haft zu halten, da das deutsche Auslieferungsgesetz und die Strafprozeßordnung für solche Fälle keine Haftgrundlage enthalten. Absatz 1 schafft die erforderliche Rechtsgrundlage. Den Anforderungen des Artikels 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie des Artikels 104 Abs. 1

Satz 1 des Grundgesetzes ist damit in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz Genüge getan (vgl. BVerfGE 29, 183 [195]).

Nach Satz 2 gilt die in Satz 1 getroffene Regelung entsprechend für die Fälle, in denen ein Häftling auf Ersuchen einer Vertragspartei zur Teilnahme an Rechtshilfehandlungen in einem dritten Staat durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei durchbefördert werden soll.

Zu Artikel VII

Betroffene, die gemäß Artikel VI zeitweise überstellt worden sind, genießen nach dieser Bestimmung freies Geleit entsprechend Artikel 12 des Übereinkommens.

Zu Artikel VIII

Die Bestimmung ergänzt die in Artikel 14 des Übereinkommens enthaltene Regelung über den Inhalt der Rechtshilfeersuchen auf Grund praktischer Erfahrungen.

Durch die in Absatz 1 getroffene Regelung soll sichergestellt werden, daß sich dem Ersuchen selbst alle zur Entscheidung darüber notwendigen Angaben entnehmen lassen.

In Eilfällen kann es notwendig werden, daß Rechtshilfeersuchen fernmündlich übermittelt werden. Um eventuelle Zweifel über die ersuchende Stelle und Mißverständnisse auszuschließen, bedürfen so übermittelte Ersuchen nach Absatz 2 der schriftlichen Bestätigung. Die Bestätigung kann auch durch Fernschreiben erfolgen.

Bei der Übermittlung justizieller Rechtshilfeersuchen durch die Polizei sind nach Absatz 3 auch die ersuchende Justizbehörde und das Aktenzeichen dieser Justizbehörde mitzuteilen. Damit werden Rückfragen erleichtert, und es wird eine eventuell erforderliche unmittelbare Kontaktaufnahme mit der ersuchenden Behörde ermöglicht.

Zu Artikel IX

Nach Artikel 15 Abs. 1 des Übereinkommens erfolgt die Übermittlung der Rechtshilfeersuchen und der Erledigungsstücke durch die Justizministerien der beteiligten Staaten. Nach der gegenwärtig bestehenden deutsch-italienischen Vereinbarung (Notenwechsel vom 14./18. Juli 1972 – BGBl. 1976 II S. 1834) wird der Rechtshilfeverkehr dagegen unbeschadet der Zulässigkeit des diplomatischen und des justizministeriellen Geschäftswegs unmittelbar zwischen den beiderseitigen Gerichten und Behörden durchgeführt. Um diese Regelung, die sich bewährt hat, auch in Zukunft beizubehalten, enthält Absatz 1 eine entsprechende Bestimmung. Die Vertragsparteien waren sich anlässlich der Vertragsverhandlungen darüber einig, daß in der Regel dieser Geschäftsweg eingehalten werden soll.

Abweichend von dieser Regelung bestimmt Absatz 2, daß Ersuchen um Vornahme von Durchsuchungen oder Beschlagnahmen, um Herausgabe von Gegenständen und um zeitweilige Überstellung oder Durchbeförderung von Häftlingen sowie die Erledigungsstücke dazu durch den Bundesminister der Justiz oder die Justizministerien der Länder der Bundesrepublik Deutschland dem

Ministerium für Gnadenwesen und Justiz der Italienischen Republik und umgekehrt übermittelt werden. Diese Beschränkung des unmittelbaren Geschäftswegs wurde wegen der besonderen Bedeutung und der oft schwierigen tatsächlichen und rechtlichen Beurteilung von Ersuchen dieser Art für erforderlich gehalten.

Das Übereinkommen regelt nicht die Voraussetzungen und Formen für eine polizeiliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (vgl. Explanatory Report on the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters, Europarat, Straßburg 1969, S. 8). Deshalb betrifft Artikel 15 Abs. 5 des Übereinkommens nur eine Übermittlung justizieller Rechtshilfeersuchen durch die nationalen Zentralbüros von Interpol. Artikel IX Abs. 3 des Vertrags trifft deshalb eine ergänzende Geschäftswegregelung für strafrechtliche Angelegenheiten, mit denen die Polizei befaßt ist. Darunter ist also nicht die Durchführung einzelner Maßnahmen auf Veranlassung einer Justizbehörde zu verstehen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Praxis werden solche Ersuchen grundsätzlich durch das Bundeskriminalamt der Bundesrepublik Deutschland (Interpol Wiesbaden) einerseits und dem Centro Nazionale di Coordinamento delle operazioni di polizia criminale des italienischen Innenministeriums übermittelt und auf dem gleichen Weg beantwortet. Eine Erweiterung der sachlichen Befugnisse der Polizeibehörden ist damit nicht verbunden (vgl. Artikel 4 des Vertragsgesetzes).

Für Ersuchen um Übermittlung von Auskünften oder Auszügen aus dem Strafregister zu strafrechtlichen Zwecken läßt Absatz 4 den unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den zuständigen Behörden zu, schließt aber andererseits den Geschäftsweg nach Absatz 1 Satz 2 nicht aus. Die in Absatz 4 genannte zuständige Strafregisterbehörde der Bundesrepublik Deutschland ist nunmehr ausschließlich das Bundeszentralregister.

Die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister zu nichtstrafrechtlichen Zwecken nach Artikel 13 Abs. 2 des Übereinkommens erfordert im Einzelfall eine besondere Prüfung. Für diese Fälle ist daher nach Absatz 5 der Geschäftsweg zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und dem italienischen Justizministerium vorbehalten worden.

Zu Artikel X

Entsprechend den bisher geltenden Regelungen des deutsch-italienischen Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen sieht die Bestimmung vor, daß Rechtshilfeersuchen und sonstige Schriftstücke (Anlagen zum Ersuchen und Erledigungsstücke) in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt werden und daß die Beifügung von Übersetzungen nicht verlangt werden kann.

Zu Artikel XI

Mit Ausnahme der in Artikel 20 des Übereinkommens erwähnten Fälle ist für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen keine Kostenerstattung vorgesehen. Hiervon abweichend bestimmt Artikel XI, daß auch Kosten, die durch eine Herausgabe von Gegenständen nach Artikel III Abs. 3 des Vertrags entstanden sind, von dem ersuchenden Staat zu erstatten sind. Dabei ist z. B. an den Fall gedacht, daß durch die Zurückschaffung etwa eines gestohlenen Kraftfahrzeugs hohe Transportkosten ent-

stehen. Weil die Kosten in solchen Fällen nicht im Interesse eines Strafverfahrens des ersuchenden Staates aufgewandt wurden, bestand für eine Ausdehnung des Kostenerstattungsverzichts kein Anlaß.

Zu Artikel XII

Artikel 21 des Übereinkommens enthält nur eine allgemein gehaltene Regelung betreffend die Übernahme der Strafverfolgung. Die Bestimmung bedurfte deshalb der Ergänzung.

Absatz 1 betrifft die Behandlung von Antragsdelikten. Nach Satz 1 ist der bei einer zuständigen Behörde des ersuchenden Staates fristgerecht gestellte Strafantrag auch im ersuchten Staat wirksam. Um aber auch in Fällen, in denen ein Strafantrag nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich ist, ein Übernahmeersuchen zu ermöglichen, bestimmt Satz 2, daß der Strafantrag innerhalb der nach dem Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Frist nachgeholt werden kann. Die Vertragsparteien sind davon ausgegangen, es sei selbstverständlich und deshalb nicht besonders regelungsbedürftig, daß die zur Verfolgung zuständige Behörde des ersuchten Staates gegebenenfalls die ersuchende Behörde sofort nach Eingang des Ersuchens benachrichtigt, wenn ein nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlicher Strafantrag nachzuholen ist. Die ersuchende Behörde hat den Verletzten auf diese Rechtslage und die hierüber zwischen den Vertragsparteien getroffene Regelung hinzuweisen.

Absatz 2 bestimmt, welche Unterlagen mit einem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung vorzulegen sind. Dabei soll die Sachverhaltsdarstellung eine Vorprüfung der Sach- und Rechtslage ermöglichen, so daß eine Übersetzung der oft umfangreichen Sachakten erst veranlaßt zu werden braucht, wenn diese Prüfung erwarten läßt, daß ein Strafverfahren nach dem Recht des ersuchten Staates durchgeführt werden könnte.

Die Benachrichtigung nach Absatz 3 Satz 1 dient in erster Linie der Unterrichtung des ersuchenden Staates. Sie soll seinen Behörden auch die Prüfung ermöglichen, ob und in welchem Umfang eine im ersuchten Staat ergangene Entscheidung den Behörden des ersuchenden Staates noch Raum läßt, von dem eigenen Strafantrag Gebrauch zu machen (vgl. Absatz 4).

In Absatz 4 sind die Voraussetzungen aufgeführt, unter denen die Behörden des ersuchenden Staates von weiteren Verfolgungs- und Vollstreckungsmaßnahmen gegen einen Beschuldigten absehen, wenn der ersuchte Staat die Strafverfolgung übernommen hat. Damit wird das Prinzip des „ne bis in idem“ für Fälle, in denen ein Vertragsstaat die Strafverfolgung übertragen hat, zwischenstaatlich verankert und Doppelarbeit vermieden.

Absatz 5 sieht den beiderseitigen Verzicht auf Kostenerstattungen vor, da sich die durch die Übernahmeersuchen entstehenden Kosten in etwa ausgleichen werden.

Zu Artikel XIII

Die in Artikel 22 Satz 2 des Übereinkommens enthaltene Frist von einem Jahr wird durch Absatz 1 dahin ge-

ändert, daß die Strafnachrichten mindestens einmal halbjährlich ausgetauscht werden. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß in beiden Staaten zahlreiche mitteilungspflichtige Eintragungen vorgenommen werden, deren Austausch in kurzen Zeitabständen zu einer wirksamen Verbrechensbekämpfung beitragen kann.

Absatz 2 ermöglicht den Behörden beider Staaten, in Einzelfällen auf Grund von Strafnachrichten die diesen zugrunde liegenden Entscheidungen anzufordern, um prüfen zu können, ob sie wegen der im Ausland ergangenen Verurteilung eines eigenen Staatsangehörigen Maßnahmen treffen müssen (z. B. Entziehung der Fahrerlaubnis). Im übrigen enthält die Bestimmung eine Geschäftswegregelung.

Zu Artikel XIV

Etwaige bei der Anwendung und Auslegung des Übereinkommens und des Vertrags auftretende Schwierigkeiten sollen im Rahmen von Zusammenkünften zwischen Vertretern des Bundesministeriums der Justiz und des italienischen Justizministeriums behoben werden. Zu den Gesprächen können Vertreter anderer Ressorts hinzugezogen werden.

Zu Artikel XV

Artikel 29 des Übereinkommens bestimmt, daß jede Vertragspartei das Übereinkommen durch Notifikation an den Generalsekretär des Europarats kündigen kann. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation wirksam. Da die Kündigung des Übereinkommens möglicherweise aus Gründen erfolgt, die nicht seinen Inhalt und nicht das Verhältnis zwischen den Parteien dieses Vertrags betreffen, sieht Artikel XV vor, daß das Übereinkommen im Falle der Kündigung durch eine Vertragspartei im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien für weitere zwei Jahre in Kraft bleibt. Ein Zeitraum von zwei Jahren erschien ausreichend, um im Fall der Kündigung des Übereinkommens eine neue Regelung des Rechtshilfeverkehrs zu vereinbaren.

Zu Artikel XVI

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel XVII

Der Vertrag muß als Staatsvertrag ratifiziert werden; in beiden Staaten ist die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erforderlich, weil er Bestimmungen enthält, die das in beiden Staaten geltende Recht ergänzen und abändern.

Nach Absatz 2 tritt der Vertrag einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Nach Absatz 3 Satz 1 kann der Vertrag jederzeit schriftlich gekündigt werden. Er tritt dann sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft. Da die Weitergeltung des Vertrags für sich allein keinen Sinn haben würde, sieht Absatz 3 Satz 2 vor, daß er auch ohne Kündigung außer Kraft tritt, wenn das Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien unwirksam wird.

Stellungnahme des Bundesrates

Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich insbesondere aus Artikel IV des Vertrages, da in dieser Vorschrift das Verwaltungsverfahren bzw. die Zuständigkeit von Landesbehörden geregelt wird (Artikel 84 Abs. 1 GG).

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu Ziffer 1**

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedürfe, nicht zu folgen. Sie hat bereits früher bei den Beratungen über Entwürfe von Gesetzen zu Verträgen über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen den Standpunkt vertreten, daß derartige Verträge nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die Zustimmungsbedürftigkeit entfällt schon deswegen, weil der Vertrag von den Ländern nicht als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. Die Länder nehmen insoweit Befugnisse des Bundes wahr. Bei Rechtshilfeersuchen an fremde Staaten und bei der Entscheidung über ausländische Rechtshilfeersuchen handelt es sich um ein Teilgebiet der Pflege der auswärtigen Beziehungen im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 des Grundgesetzes. Es ist also ausschließlich Sache des Bundes, in Rechtshilfeangelegenheiten mit auswärtigen Staaten zu verkehren. Die Bundesregierung verweist im übrigen auf ihre entsprechenden früheren Stellungnahmen, zuletzt anlässlich der Beratungen über Entwürfe von Gesetzen zu dem Vertrag vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung und zu dem Vertrag vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung (Drucksachen 9/374 und 9/373). Die Bundesregierung hält ihren Standpunkt aufrecht.

Zu Ziffer 2

Die Bundesregierung teilt nicht die vom Bundesrat zu den Verfolgungs- und Vollstreckungshindernissen gemäß Artikel XII Abs. 4 des Vertrags erhobenen Bedenken.

a) Die Regelung erscheint notwendig. Sie verankert das Prinzip des „ne bis in idem“ im Verhältnis zu Italien und soll den Beschuldigten vor doppelter Strafverfolgung schützen. Die gegenwärtige Rechtslage wird dem nicht hinreichend gerecht; die in einem italienischen Strafverfahren verhängten Sanktionen können in einem deutschen Strafverfahren bisher nur in beschränkter Weise berücksichtigt werden (vgl. § 51 Abs. 1, 3 StGB, § 450 a StPO; § 153 c Abs. 1 Nr. 3 StPO), und der Beschuldigte muß sich gegebenenfalls in zwei parallellaufenden Verfahren – einem italienischen und einem deutschen – wegen desselben

Strafvorwurfs verteidigen. Außerdem soll die Regelung Doppelarbeit der italienischen und der deutschen Strafverfolgungsbehörden vermeiden.

Im übrigen zielt das Institut der Anzeigen zum Zwecke der Strafverfolgungsübernahme grundsätzlich auf eine endgültige Aburteilung des Beschuldigten im ersuchten Staat. Hierauf soll der Beschuldigte vertrauen können. Dabei wird in Kauf genommen, daß im Einzelfall eine ausländische Entscheidung nicht in jeder Hinsicht einer Entscheidung entspricht, die sonst im ersuchenden Staat ergangen wäre, etwa weil die Tatbestandsmerkmale der anwendbaren Bestimmungen des Strafrechts der beteiligten Staaten nicht völlig übereinstimmen. In Fällen, in denen es aus materiellrechtlichen Gründen von vornherein zweifelhaft erscheint, ob eine Strafverfolgung im ersuchenden Staat letztlich durchgeführt werden kann, wird von den deutschen Behörden ohnehin in der Regel von einem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung abgesehen.

Sollten sich bei der Anwendung dieser Regelung Fragen ergeben (z. B. nach evtl. Verfolgungs- oder Vollstreckungshindernissen), so würden sie entsprechend der internationalen Praxis einvernehmlich mit Italien und im Geist der deutsch-italienischen Beziehungen gelöst werden können.

b) Entsprechende Regelungen sind auch in Artikel XV des Vertrags vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (BGBl. 1975 II S. 1157; 1976 II S. 1818), Artikel XII Abs. 6 des Vertrags vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (BGBl. 1975 II S. 1171; 1976 II S. 1818) und Artikel 21 des Vertrags vom 1. Oktober 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1974 II S. 1167; 1975 II S. 228) enthalten.

Weder bei der Beteiligung der Landesjustizverwaltungen während des Laufs der Verhandlungen noch bei der parlamentarischen Behandlung dieser Verträge waren seinerzeit Einwendungen gegen die genannten Bestimmungen erhoben worden.